Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 6557.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.) erlangt im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. April d. J. Gesetzeskraft.

Artikel II.

Den im §. 1. des Berggesetzes aufgeführten Mineralien wird der Dachschiefer hinzugefügt.

Artikel III.

Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2. des §. 27. des Berggesetzes maaßgebend.

Artikel IV.

Die im §. 141. des Berggesetzes in Bezug genommenen, den Eisenbahnge-

Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1867.

gesellschaften gegenüber geltenden Grundsätze finden nur insoweit Anwendung, als denselben nicht das Nassauische Gesetz, betreffend die Behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher, vom 15. Mai 1851. (Verordnungsblatt 1851. S. 59.) entgegensteht.

Artikel V.

Für alle im §. 165. des Berggesetzes genannten Arbeiter im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau soll ein allgemeiner Knappschaftsverein gegründet werden, welcher seinen Mitgliedern nach näherer Bestimmung des Statuts die in §. 171. unter 4. 5. und 6. genannten Leistungen zu gewähren hat.

Diesem Vereine wird das Vermögen der Nassauischen Allgemeinen Knappschaftskasse (§. 12. des Gesetzes vom 23. November 1861., Verordnungsblatt 1861. S. 369.) überwiesen.

Für die Leistungen unter 1. 2. und 3. des §. 171. sollen auf sämmtlichen Werken besondere Krankenkassen nach §. 172. eingerichtet werden.

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine sollen zu solchen Krankenkassen umgebildet werden.

Die Krankenkassen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

Von der Theilnahme an dem allgemeinen Knappschaftsvereine, sowie von der Umbildung zu Krankenkassen können diejenigen der bereits bestehenden Knappschaftsvereine, welche nach ihren jetzigen Statuten den Mitgliedern alle im §. 171. unter 1. bis 6. genannten Leistungen gewähren, auf ihren Antrag durch Beschluß des Oberbergamts befreit werden. Auf dieselben finden alsdann die Bestimmungen des siebenten Titels des Berggesetzes vollständig Anwendung.

Artikel VI.

Zugleich mit den Strafvorschriften des Berggesetzes tritt das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856. (Gesetz-Samml. für 1856. S. 203.) in Kraft.

Bis zur Aufhebung der gegenwärtig in den Nassauischen Landestheilen bestehenden allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen ist jedoch bei Gefängnißstrafen bis zu sechs Wochen statt derselben auf Amtsgefängniß, bei Gefängnißstrafen von längerer Dauer dagegen auf Korrektionshaus zu erkennen.

Artikel VII.

An die Stelle der im §. 209. des Berggesetzes erwähnten Staatsanwaltschaft treten die zuständigen Gerichte.

Hin-

Hinsichtlich der Kompetenz derselben und des Untersuchungsverfahrens gelten die allgemeinen Vorschriften der Gesetzgebung des vormaligen Herzogthums Nassau über Polizeiübertretungen und korrektionelle Vergehen, insbesondere auch die Verordnung, betreffend das Verfahren bei Polizeivergehen, vom 4. Januar 1855. (Verordnungsblatt 1855. S. 1.).

Artikel VIII.

Die in den §§. 90. und 92. des Berggesetzes den Knappschaftskassen zugewiesenen Forderungen und Geldstrafen fallen der allgemeinen Knappschaftskasse zu.

Artikel IX.

Muthungen und Verleihungsgesuche aus der Zeit vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Berggesetzes gewähren, wenn sie den Erfordernissen des §. 15. des Berggesetzes entsprechen, ein Recht auf Verleihung eines Normalgrubenfeldes nach §. 27. der Nassauischen Bergordnung vom 18. Februar 1857., welches durch das Oberbergamt auf die nach §. 28. der Bergordnung ohne Zustimmung des Staatsministeriums zulässige Größe ausgedehnt werden kann.

Das Recht auf Umwandlung und Erweiterung nach §. 215. des Berggesetzes steht denselben nicht zu.

Artikel X.

Den mit gevierten Feldern im Sinne der bisherigen Gesetzgebung verliehenen Bergwerken, mit Ausnahme der auf Thon und Walkererde verliehenen, wird die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen beigelegt, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

Artikel XI.

Der im §. 232. des Berggesetzes angenommene Zeitpunkt ist eingetreten, sobald die Ab- und Zuschreibung im Berggegenbuche gesetzlich beantragt ist.

Artikel XII.

An Stelle der im Berggesetze erwähnten Hypothekenbücher bleiben die Berggegenbücher bestehen und werden nach Maaßgabe der Bestimmungen des im Artikel IV. angeführten Nassauischen Gesetzes vom 15. Mai 1851., der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 31. Mai 1854. (Verordnungsblatt 1854. S. 71.) und der §§. 66. bis 74. der Bergordnung vom 18. Februar 1857. fort-

fortgeführt; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Führung und Beaufsichtigung der Berggegenbücher findet jedoch nicht mehr statt.

Artikel XIII.

An der Stelle der gesetzlichen Vorschriften des Preußischen Rechts über die Exekution und den Konkurs bleiben die in dem vormaligen Herzogthum Nassau bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Hülfsvollstreckungs- und Konkursverfahren in Kraft.

Ebenso wird an der Nassauischen Gesetzgebung über das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse nichts geändert.

Artikel XIV.

In den Fällen des §. 159. des Berggesetzes soll die Versteigerung nach den für das Konkursverfahren nach Nassauischem Rechte bestehenden Regeln und mit den Wirkungen desselben vollzogen werden.

Artikel XV.

Die in dem Berggesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch das Regierungs-Amtsblatt erfolgen, so lange ein solches nicht besteht, durch das Nassauische Intelligenzblatt.

Artikel XVI.

Die Insinuation von Verfügungen der Bergbehörden kann rechtsgültig durch die Postbehörde bewirkt werden. Wird die Verfügung von der Post als unbestellbar zurückgeliefert, so erfolgt die Insinuation durch öffentlichen Aushang am Amtslokale des Revierbeamten.

Hat die Verfügung während vierzehn Tagen ausgehangen, so ist die Zustellung für bewirkt zu erachten.

Artikel XVII.

Mit dem 1. April d. J. treten außer Kraft: das gemeine Deutsche Bergrecht, die bergrechtlichen Bestimmungen der für einzelne Landestheile noch geltenden älteren Landrechte, das Edikt, betreffend die Organisation der Bergverwaltung, vom 4. Oktober 1826., die Bergordnung vom 18. Februar 1857., soweit dieselbe nicht nach Art. XII. dieser Verordnung bestehen bleibt, die Bestimmungen im §. 6. pos. 6. des Gesetzes, betreffend die Organisation der Centralbehörden, vom

24. Juli

24. Juli 1854. (Verordnungsblatt 1854. S. 155.), das Gesetz über die Knappschaftskassen vom 23. November 1861. (Verordnungsblatt 1861. S. 369.) und alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und die gegenwärtige Verordnung sich beziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6558.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705. ff.) erlangt in den mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen und im Gebiete der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. April dieses Jahres Gesetzeskraft.

Artikel II.

Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2. des §. 27. des Berggesetzes maaßgebend.

Artikel III.

Zugleich mit den Strafvorschriften des Berggesetzes tritt das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856. (Gesetz-Samml. für 1856. S. 203.) in Kraft. Bis zur Aufhebung des Großherzoglich Hessischen Strafgesetzbuches vom 17. September 1841. ist jedoch bei Gefängnißstrafen über drei Monate statt der letzteren auf Korrektionshaus zu erkennen.

Artikel IV.

Der zweite Absatz im §. 249. des Berggesetzes bleibt von der Einführung ausgenommen.

Artikel V.

Die in dem Berggesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch das Regierungs-Amtsblatt erfolgen, so lange ein solches nicht besteht, durch das Regierungsblatt für den Bezirk des Civilkommissariats zu Homburg vor der Höhe.

Artikel VI.

Die Insinuation von Verfügungen der Bergbehörden kann rechtsgültig durch die Postbehörde bewirkt werden. Wird die Verfügung von der Post als un-

unbestellbar zurückgeliefert, so erfolgt die Insinuation durch öffentlichen Aushang am Amtslokale des Berg-Revierbeamten.

Hat die Verfügung während vierzehn Tagen ausgehangen, so ist die Zustellung für bewirkt zu erachten.

Artikel VII.

Mit dem 1. April dieses Jahres treten außer Kraft: das gemeine Deutsche Bergrecht, die Ordnung für die Bergleute auf den Großherzoglich Hessischen Bergwerken in der Provinz Hessen vom 4. Oktober 1815., die auf den Bergbau bezüglichen Artikel 20. 21. und 22. des Großherzoglich Hessischen Gesetzes über die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken vom 27. Mai 1821., das linksrheinische Bergwerksgesetz vom 21. April 1810., überhaupt alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und die gegenwärtige Verordnung sich beziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6559.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstrecke von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße durch die Gemeinde Enkirch, im Kreise Zell des Regierungsbezirks Coblenz, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Enkirch das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Januar 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).